

MAECENATA INSTITUT
FÜR DRITTER-SEKTOR-FORSCHUNG

Frank Adloff
Andrea Velez

Stiftungen in Körperschaftsform

Eine empirische Studie
als Beitrag zur Klärung des Stiftungsbegriffs

Opusculum Nr. 7

August 2001

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Operationalisierung	5
3. Stiftungsportraits	6
Guardini Stiftung e.V.	6
Robert Koch Stiftung e.V.	9
Robert Bosch Stiftung GmbH	11
Mahle-Stiftung GmbH	14
Stiftung Flüchtlingshilfe GmbH	16
Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.	18
Friedrich Naumann-Stiftung e.V.	19
4. Synopse	21
Bosch und Mahle: Stiftungen ohne Stiftungsaufsicht	21
Eine GmbH als Spendensammler	22
Politische Stiftungen: die Bindung an den Anfang	22
Vereine zwischen Tradition und Wunschgedanken	25
5. Die Bindung an den Anfang: Ein Vorschlag zur Klärung des Stiftungsbe- griffs	27
Literatur	30

1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung verfolgt die Frage, inwieweit Stiftungen in Körperschaftsform eine Ähnlichkeit zu Stiftungen bürgerlichen Rechts aufweisen. Bislang hat das Maecenata Institut in der Erforschung des deutschen Stiftungswesens mit der offenen Definition gearbeitet, daß jede Institution, die qua Recht als Stiftung definiert ist oder sich selbst als Stiftung begreift, als eine solche betrachtet wird. Diese Offenheit führt dazu, daß auch Institutionen als Stiftungen angesehen werden, die der Rechtsform nach bspw. Vereine sind, sofern diese den Namen „Stiftung“ führen.

In einem engeren juristischen Verständnis beschreibt der Begriff Stiftung dagegen die Rechtsform im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB. Hier ist die Stiftung bürgerlichen Rechts geregelt. Gesetzlich kaum geregelt ist dagegen die unselbständige Stiftung; in einigen Landesstiftungsgesetzen ist sie geregelt. Erstere ist eine rechtsfähige juristische Person, die letztere nicht. Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Rechtsformen für Stiftungen, die sich allerdings an der Rechtsfigur der Stiftung bürgerlichen Rechts orientieren: so etwa die rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts, die kirchliche Stiftung des privaten Rechts, die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die unselbständigen Stiftungen können sich wiederum in privater oder öffentlicher Trägerschaft befinden.

Darüber hinaus gibt es allerdings auch sog. „Ersatzformen“, nämlich die Stiftungen in Körperschaftsform. Dabei handelt es sich um eingetragene Vereine und GmbHs, die den Namen „Stiftung“ tragen. Die Datenbank des Maecenata Instituts weist für das Jahr 2001 115 Stiftungen in der Rechtsform des Vereins und 81 in der Rechtsform der GmbH aus (Sprengel 2001: 13). Die Datenbank des Bundesverbands Deutscher Stiftungen weist 61 Stiftungen GmbHs und 115 Stiftungen in Vereinsform aus (BDV 2001: 22). Die Verbindung von Stiftung und Körperschaft gibt es schon relativ lang. Riehmer (1993: 37) führt als Beispiele die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765) e.V. und als GmbH das Institut für Gemeinwohl (als GmbH seit 1896) an.

Der Unterschied zwischen einer rechtsfähigen Stiftung und einer Körperschaft ist schon im römischen Recht angelegt (vgl. Anheier 2001: 40; Strachwitz 2001: 134). Dort findet sich die Unterscheidung zwischen Vermögen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (*universitas bonorum*) und Vermögen, das an eine Körperschaft übergeben wird (*universitas personarum*).

Es stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, die Stiftungen in Körperschaftsform zu den Stiftungen zuzuzählen. Es könnte weiter führen, einen konturierteren Begriff der Institution Stiftung zu entwickeln und der Forschung zugrunde zu legen. Möglicherweise fielen so aber alle oder einige der Stiftungen in Körperschaftsform aus der Grundgesamtheit der Stiftungen heraus. So entwickelt etwa Helmut K. Anheier einen Katalog von Krite-

rien, der festlegen soll, was in Europa als Stiftung zu gelten hat (Anheier 2001: 41ff). So stellt er heraus, daß Stiftungen „non membership-based“ Organisationen sind: Dies schließt Vereine und GmbHs aus.¹

Hintergrund der folgenden Untersuchung ist, daß man auf dem Wege von qualitativen Fallstudien einen stärker analytischen Zugriff auf den Stiftungsektor entwickeln könnte. Neben einem größeren Detailwissen über Fragen des Sektors kann damit auch schrittweise das Definitionsproblem von „Stiftung“ durchgearbeitet werden: Ist jede Institution, die sich Stiftung nennt, eine solche? Und: ist eine juristische Definition einer Stiftung ausreichend, oder bedarf es nicht einer soziologischen Rekonstruktion des Selbstverständnisses dieser Institutionen?

Vereinen und GmbHs ist als Körperschaften gemeinsam, daß sie Mitglieder bzw. Eigentümer in Form von Gesellschaftern haben. Die Mitglieder und Gesellschafter sind souverän gegenüber der Körperschaft und können bspw. den Zweck ändern oder die Körperschaft auflösen. Eine Stiftung bürgerlichen Rechts hat dagegen keine Mitglieder oder Eigentümer; die Organe haben in Bezug auf den Zweck eine dienende Funktion: Kennzeichnend für die Stiftung bürgerlichen Rechts ist die Vermögens-Zweck-Bindung. Das BGB definiert nicht die Stiftung bürgerlichen Rechts. Als eine erste Definition einer Stiftung soll hier ein Vorschlag von Strachwitz dienen, der heuristisch den weiteren Gang der Untersuchung anleiten soll:

„Eine Stiftung ist das Ergebnis der Übertragung von Vermögenswerten an eine mit eigener Satzung ausgestattete Organisation, welches so gestaltet ist, daß diese Satzung die Verwalter der Organisation bezüglich der Erhaltung und Verwendung des Vermögens dauerhaft bindet.“

Zentral für eine Stiftung sind also die dauerhafte Bindung an den Erhalt und die Verwendung des Vermögens, die Bindung an den Stifterwillen und, daß die Organe nicht über das Vermögen verfügen. Trifft dies nicht zu, sollte die Institution, so Strachwitz in seiner Schlußfolgerung, an der Führung des Namens gehindert werden, damit kein Mißbrauch mit dem Namen Stiftung im Sinne einer Irreführung der Öffentlichkeit betrieben wird.

Gilt diese Definition auch für Stiftungen in Körperschaftsform? Zunächst gilt: eine 100%ige rechtliche Äquivalenz zur Stiftung bürgerlichen Rechts kann nicht hergestellt werden (vgl. Rieher 1993). Verein und GmbH sind einfacher zu gründen als eine BGB Stiftung. Es müssen nur die Normativbestimmungen eingehalten werden, eine Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde ist nicht nötig. Die Vermögens-Zweck-Bindung kann prinzipiell über eine besondere interne Verfassung oder durch die Aufsicht durch Dritte sichergestellt werden. Beide Formen sind nur bedingt möglich. Eine staatliche Aufsicht wie bei der Stiftungsaufsicht ist nicht vorgesehen. Erhält eine Stiftungskörperschaft allerdings eine Steuervergünstigung wegen der

¹ Allerdings fallen mit dieser Definition alle britischen Trusts aus der Kategorie der Stiftungen heraus, da diese ja „owner-based“ sind.

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, kann durch die Androhung der Sanktion des Entzugs der Steuervergünstigung (auch rückwirkend) eine Bindung an den Zweck gesichert werden. Allerdings wird so nicht unbedingt der ursprüngliche Zweck geschützt. Bei Körperschaften hat die Souveränität der Mitglieder einen besonderen Stellenwert. Es muß zumindest die Möglichkeit eines einstimmigen Satzungsänderungsbeschlusses bestehen. Eine Unveränderlichkeit von Satzung und Zweck können nicht wirksam in der Satzung angeordnet werden. Eine Unauflösbarkeit der Körperschaft kann nicht sichergestellt werden.

Für die Rechtsform der GmbH gilt, daß Regelungsmöglichkeiten bestehen, die sicherstellen, daß die Gesellschafter bei Ausscheiden aus der GmbH keine oder nur geringe Abfindung erhalten. Eine Bestimmung der Unveränderlichkeit der Satzung ist dagegen nicht wirksam. Rein juristisch gesehen, können Körperschaften keine vollwertige Ersatzform der BGB Stiftung sein. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sich die konkrete Praxis und Institutionalisierung der Stiftungstätigkeit dem Idealtyp der BGB Stiftung annähert.

Auf der einen Seite gibt es nun eine mögliche Definition von Stiftung, die sich als Idealtyp aus der historischen Entwicklung ableiten läßt und die rechtlich kodifiziert in Form der BGB-Stiftung vorliegt. Andererseits gibt es nun andere Rechtsformen und eine gesellschaftliche Entwicklung, die möglicherweise den Stiftungsbegriff fortentwickelt. Man kann nun nicht einfach den Idealtyp als normatives Ideal zugrunde legen, sondern sollte den sozialen Wandel und die Fortschreibung des Stiftungsbegriffs erst einmal aufgreifen und Ernst nehmen. Beide Seiten beeinflussen sich und führen zu Wechselwirkungen.

Die Frage sollte also nicht im direkten Zugriff lauten: ‚was ist eine Stiftung?‘, sondern - soziologisch gewendet - geht es um eine Untersuchung über die soziale Konstruktion der Institution Stiftung. Wer definiert wie und aus welchen Gründen „Stiftung“?

Wollen Stiftungen in Körperschaftsform etwas anderes sein als Stiftungen bürgerlichen Rechts? Oder sind sie allein faktisch in ihrer Tätigkeit etwas anderes? Oder streben sie an, eine „normale“ Stiftung zu sein und haben nur aus pragmatischen Gründen diese Rechtsform gewählt?

2. Operationalisierung

Um diese Fragen zu beantworten, wurde eine qualitative Studie mit dem Ziel durchgeführt, typische Sinnfiguren herauszuarbeiten², von denen dann

² Methodisch orientieren wir uns an den Prinzipien der qualitativen bzw. rekonstruktiven Sozialforschung. Vgl. hierzu Bohnsack 1993.

allerdings nicht genau angegeben werden kann, in welcher Quantität sie auftreten. Typen sollen einerseits innerhalb einer Rechtsform gefunden werden, und ein Vergleich zwischen den beiden Formen soll durchgeführt werden.

- zum einen wurden Satzungen und Jahresberichte ausgewertet,
- zum anderen Telefoninterviews mit Stiftungsvertretern geführt.

Herausgefunden werden sollte, ob die Stiftungen in den Satzungen Regelungen haben, die sicherstellen sollen, daß Vermögens-Zweck-Bindung erhalten bleibt. Ebenso sollte die tatsächliche Aktivität über einen Zeitraum und das Selbstverständnis der Stiftung untersucht werden.

Im Vorfeld der Untersuchung gingen wir von drei möglichen Grundmustern aus:

- a) Die untersuchten Stiftungen in Körperschaftsform wollen dem Idealtyp ähneln und bemühen sich beispielsweise auch um entsprechende Satzungsregelungen, um sich der Rechtsform der BGB Stiftung anzunähern. Ein Grund dafür, daß nicht die Rechtsform der Stiftung gewählt wurde, kann in einem zu geringen Stiftungsvermögen, in der Ablehnung einer Stiftungsaufsicht oder in der besseren Kenntnis des Handels- als des Stiftungsrechts liegen.
- b) Die Stiftungen nehmen kaum Annäherungen an die BGB Stiftung vor, sondern entsprechen einem Verein oder einer GmbH im üblichen Sinne. Ein Grund für die Namenswahl könnte sein, daß man nur von dem Renommee des Namens „Stiftung“ profitieren möchte.
- c) Die Stiftungen in Körperschaftsform wollen sich von Stiftungen bürgerlichen Rechts unterscheiden und begreifen dies als eigenständige Fortschreibung der Stiftungsidee. Hier könnte eine Rechtsform angestrebt werden, die das Gesetz bislang nicht zur Verfügung stellt. So könnte etwa mehr Flexibilität über die Möglichkeit der Veränderung des Stiftungszwecks offensiv gefordert werden.

3. Stiftungsportraits

Die Guardini-Stiftung e.V.

Die Guardini Stiftung e.V. ist ein 1987 gegründeter gemeinnütziger Verein, der den Namen „Guardini Stiftung“ trägt.

Laut Satzung hat die Stiftung die Aufgabe, „Kunst und Wissenschaft zu fördern, ein Forum für die Begegnung zwischen Kunst, Wissenschaft und christlichem Glauben zu errichten, um in diesem Rahmen durch Intensivie-

„... zur Erreichung des Dialogs eine bessere Verständigung zwischen den drei Kulturbereichen zu erreichen“ Folgende Maßnahmen sollen dieser Zweckbestimmung dienen (Satzung): Präsentation zeitgenössischer Kunst, Begegnungsveranstaltungen „im Horizont des Glaubens“, interdisziplinäre Forschungs-, Bildungs- und Weiterbildungsaktivitäten, Dokumentationen und Publikationen.

Unsere Gesprächspartnerin Mariola Lewandowska ist seit Januar 2000 Leiterin der Geschäftsstelle der Stiftung. Sie ist seit 1989 bei der Stiftung und war bis 2000 vor allem operativ in den Projekten und Fachbeiräten tätig. Seit 1993 ist sie bei der Stiftung angestellt. Sie ist Referentin des Fachbeirates Literatur.

Gründung und Satzung

Gegründet wurde die Stiftung im Vorfeld des in Berlin 1990 stattgefundenen Katholikentages. Die Idee war, die Verbreitung des christlichen Glaubens in Verbindung mit Kunst und Wissenschaft zu fördern. Zu ihrer Gründung zählte die Stiftung 30 Mitglieder, heute ca. 450. Fest angestellt sind drei MitarbeiterInnen in der Verwaltung und „hin und wieder“ einige projektgebundene ABM-Kräfte. Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich.

Der Rechtsform nach ist die Stiftung ein eingetragener Verein. Den Namen „Stiftung“ begründete Lewandowska mit dem ursprünglichen und immerwährenden Wunsch des Vereins, einen Kapitalstifter zu finden, der die derzeitige Abhängigkeit der Guardini-Stiftung von öffentlichen Geldern, Sponsoren und Spenden minimieren könnte.

Die Satzung der Guardini-Stiftung ist an manchen Stellen von der rechtlichen Vermischung von Stiftung und Verein gekennzeichnet. Diese Bedeutungsspannung zwischen dem Gebrauch von Stiftung und Verein kommt auch im Interview zutage. In der Satzung ist an einer Stelle von unselbstständiger Stiftung die Rede, obwohl anfangs die Rechtsform als Verein klar definiert wird. Im Interview bekennt sich die Leiterin der Geschäftsstelle zunächst zum Verein, trotzdem wird im Laufe des Interviews der Wunsch nach einem zinsertragbringenden Kapitalvermögen immer deutlicher. Die Bezeichnung Stiftung findet Lewandowska notwendig, um potentielle Stifter auf die Möglichkeit zu stiften hinzuweisen. Auf die Frage, was für Veränderungen der gewünschte Kapitalstock bringen würde, zeigen sich klare Präferenzen zur Beibehaltung der gegenwärtigen Vereinsstruktur: Auf die Mitglieder würde Lewandowska auch in einer „richtigen“ Stiftung nicht verzichten wollen, weil eine kulturell engagierte Organisation immer auf äußere Anregungen angewiesen sei. Die mit dem Kapitalstock errungene Unabhängigkeit würde sie sich nicht durch die Stiftungsaufsicht nehmen lassen. Der jetzige Verein ist, die Gemeinnützigkeit betreffend dem Finanzamt gegenüber, die Zweckverfolgung betreffend, der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Für Lewandowska scheint allerdings die Kontrolle durch Präsidium und Kassenprüfer sowie durch die Senatsver-

waltung zentraler zu sein. Alle drei Instanzen kontrollieren ihrer Meinung nach, ob der Zweck wirklich verfolgt wird. Ein weiteres Kontrollorgan wie die Stiftungsaufsicht wäre unerwünscht. Des weiteren legt Lewandowska großen Wert auf das vom Vereinsrecht eingeräumte Recht auf Satzungsänderung. Unter dem Motto, daß Flexibilität die gute Organisation auszeichnet, findet sie auch die niedrighschwellige Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung in Ordnung. (Nur mindestens ein Fünftel der Mitgliedschaft muß anwesend sein, für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig).

In der Wertigkeit der ‚klassischen‘ Stiftungsmerkmale für die Guardini-Stiftung zeichnete sich folgendes Bild ab:

Die Zweck-Vermögens-Bindung wird prinzipiell bejaht. Lewandowska unterstreicht, daß die Änderung des Zweckes nicht in Frage kommt. Dabei muß angemerkt werden, daß der Zweck der Guardini-Stiftung sehr allgemein gefaßt ist. Die Themenschwerpunkte und die jeweiligen Projekte werden jährlich von den Fachbeiräten vorgeschlagen und vom Präsidium beschlossen.

Satzungsänderungen wurden schon mehrmals vorgenommen. 1999 wurde ein Kuratorium berufen und seine Existenz in der Satzung verankert. Es hat laut Satzung eine unterstützende und beratende Funktion. An dieses Kuratorium wurde – wie Lewandowska berichtet – die Hoffnung geknüpft, durch die Repräsentativität und konkrete Mithilfe der Kuratoriumsmitglieder mehr finanzielle Leistung zugunsten der Guardini-Stiftung zu aktivieren. Die Erwartungen seien bislang nur mäßig erfüllt.

Die letzte Satzungsänderung liegt noch nicht lange zurück. Sie geht auf die Forderung des Finanzamtes zurück, im Falle einer Auflösung die Weiterleitung des Stiftungsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken durch die Hinzufügung der Unmittelbarkeitsklausel zu sichern.

Die Abschaffung der Institution der Mitgliedschaft kommt für Lewandowska unter keinen Umständen in Frage. Nach ihrer Vorstellung ist sie der Garant für die Rückkopplung zur dynamischen Umwelt, auf die im Stiftungsprogramm versucht wird, sensibel zu reagieren.

In welchem Verhältnis die in der Satzung erwähnte „unselbständige Stiftung“ zu der Guardini Stiftung e.V., steht konnte Lewandowska zunächst nicht beantworten. Der juristisch fragwürdige Passus in der Satzung lautet: „Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen (unselbständige Stiftung), Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Tagungsbeiträgen, Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten und sonstigen Einnahmen“ (§12 (1)). In einem nachfolgenden Gespräch hat ein anderer Mitarbeiter uns folgende Auskunft erteilt: Die Guardini Stiftung e.V. sei Träger der unselbständigen Stiftung. Es bestehe jedoch weder ein Treuhändervertrag noch irgendwelche Erklärung darüber, nur der Hinweis in Klam-

mern. Das Unwissen der Leiterin der Geschäftsstelle und die vorbereitete Antwort eines Kollegen lassen die juristische Professionalität der Stiftung und insbesondere ihrer Satzung anzweifeln. Aller Wahrscheinlichkeit soll im angesprochenen Passus um die Möglichkeit gehen, daß Vereine Träger von Zustiftungen /unselbständigen Stiftungen sein können. Es kann sich nicht um ein Faktum handeln, weil kein Vermögen einer angeblichen unselbständigen Stiftung vorhanden ist.

Die Robert Koch Stiftung e.V.

Die Robert Koch Stiftung ist eine traditionsreiche, von Höhen und Tiefen gekennzeichnete Stiftung. In den 1920er Jahren verlor sie ihr Vermögen. 1960 wurde sie ohne Vermögen als „spendensammelnder“ Verein wiedergegründet. Ihre Tätigkeit ist heute aus finanziellen Gründen auf Preisverleihungen beschränkt.

Unser Gesprächspartner war Dr. Walter Wenninger, seit 1995 Schriftführer im Vorstand der Robert Koch Stiftung. Vor seiner Pensionierung war er im Vorstand der Bayer AG. Personelle Überschneidungen zwischen Stiftung und dem Vorstand der Bayer AG sind – so Wenninger - seit der Neugründung der Stiftung häufig vorgekommen.

Geschichte der Stiftung

1907 entstand die „Robert Koch Stiftung zur Bekämpfung der Tuberkulose“. Ein erfolgreicher Spendenappell sicherte fürs erste die materielle Basis. Allein Andrew Carnegie spendete 500.000 Goldmark. Die ersten Zinserträge des Stiftungskapitals erhielt Robert Koch selber als Stipendium.

Weil das Kapital der Stiftung durch die Inflation verloren gegangen war, wurde sie Ende 1929 durch einen Ministerialerlaß aufgehoben.

1935 wurde die Stiftung erneuert. Ohne ausführlich darauf einzugehen, deutete Wenninger die Gleichschaltung der Stiftungen im Dritten Reich an. Die Erneuerung soll eine nationalsozialistische Richtung genommen haben.

Nach einer Ruhepause hat sie 1960 ihre Tätigkeit aus Anlaß des 50. Todestages von Robert Koch wieder aufgenommen. Der Anstoß dazu kam aus Bonn, vom damaligen Ministerialdirigenten des Bundesgesundheitsministeriums. Es gelang ihm, die Vorstände der Bayer und Hoechst AG von der nötigen finanziellen Unterstützung und der Mitarbeit zu überzeugen. „Die Robert Koch Stiftung ist eigentlich von den beiden Pharmaunternehmen gegründet worden“ – so Wenninger. Es wurde aber kein Kapital gestiftet, sondern Spenden wurden vereinbart. Aufgrund des fehlenden Kapitals gründete man 1960 einen Verein. Wegen der thematischen Kontinuität und der Bekanntheit hat man sich bei der Namenwahl für die Anknüpfung an die alte Robert Koch Stiftung entschieden.

Das Profil der Stiftung heute

Die Robert Koch Stiftung verleiht jährlich eine der höchstrangigen deutschen wissenschaftlichen Auszeichnungen, den Robert-Koch-Preis. Er ist mit einem Geldpreis von DM 120.000 verbunden. Darüber hinaus wird mit der Vergabe der Robert-Koch-Medaille das Lebenswerk eines Forschers ausgezeichnet. Seit drei Jahren verleiht die Stiftung jährlich drei Postdoktoranden-Preise an hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler. Jeder der letztgenannten Preise ist mit DM 5.000 dotiert. Vorschlagsrecht für die Postdoktoranden-Preise haben drei angesehenen wissenschaftliche Fachgesellschaften. 70 –80 Prozent der Preise gehen ins Ausland. Die Stiftung gibt jährlich ihr Informationsheft „Beiträge und Mitteilungen“ heraus.

Finanzierung

Die Bayer AG spendet der Stiftung jährlich DM 20.000. Infolge der Unternehmensfusion von der Hoechst AG mit dem französischen Unternehmen Aventis wurde die Spendenverpflichtung der Hoechst AG auf die Aventis Foundation übertragen. Die Commerzbank gehört auch zu den wichtigsten Spendern. Die Haupteinnahmequelle ist das Kuratorium. Die Kuratoren sind Vertreter bedeutender deutscher Großunternehmen (u. a. Daimler Benz AG, Allianz Versicherungen AG, Mannesmann AG), die sich auch zu einer jährlichen Spende von DM 5-20.000 verpflichtet haben. Das Bundesministerium für Gesundheit finanziert mit seinen jährlichen Zuschüssen die Hälfte der verliehenen Preise. Der Gesundheitsminister ist auch der Preisverleiher. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit ist Beisitzer im Stiftungsvorstand ohne Stimmrecht. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Beitrag in Höhe von DM 50, Studenten DM 30.

Momentan hat die Stiftung trotzdem Mühe, die Preiskosten decken zu können. Die zurückgehende Spendenbereitschaft erklärt Wenninger damit, daß „die Infektionskrankheiten heute im Vergleich zu den Tumorerkrankungen kein Thema sind“. Die Spendeneinnahmen werden gleich in Preise umgemünzt. Die jährlichen Ausgaben betragen so ca. 200.000 DM.

Gegenwärtig ist die Stiftung nicht in der Lage, ihre in der Satzung festgelegten Zwecke vollständig zu erfüllen. Zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungen auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten und der Immunologie fehlt das Geld.

Alle Stiftungsmitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Nicht einmal Reisekosten werden für Vorstand und Beirat rückerstattet. Die Stiftungsverwaltung macht eine Mitarbeiterin der Bayer AG aus dem Konzernbereich Unternehmenskommunikation ohne Aufwandsentschädigung.

Auf die Frage, warum die Unternehmen nicht stiften, wenn ein Kapitalstock erwünscht ist, macht Wenninger seinen Mißmut deutlich, daß in diesem Fall die Stiftung „zu nah an den Firmen dran wäre“. Man möchte das Re-

nommee des Robert-Koch-Preises damit nicht aufs Spiel setzen. Nach Wenningers Auffassung würde die Nähe zu Firmen die Wirkungsbreite der Stiftung einschränken und dem traditionsreichen Ruf der Robert-Koch-Stiftung schaden.

Der Name „Stiftung“ wurde gewählt, zum einen als Anknüpfung an die Tradition, zum anderen soll der Name Stiftung das Signal setzen, „daß man etwas gibt“.

Stiftungsorgane

- Vorstand, Vorsitzender Prof. Wolfgang Hilger (Hoechst AG);
- Wissenschaftlicher Beirat, dessen Mitglieder alle ehrenamtlich arbeiten.
- Kuratorium

Aktuelle und geplante Veränderungen

- Mitglieder, die ihre Beiträge auf die Dauer versäumt haben, wurden aus dem Verein ausgeschlossen.
- Man möchte die Mitgliedschaft verjüngen. Zu diesem Zweck verleiht man seit drei Jahren die Postdoktoranden-Preise.
- Der Umzug zurück zum ursprünglichen Wirkungsort Robert Kochs, nach Berlin, steht an. (Das Robert-Koch-Institut war und ist in Ost-Berlin.) An die zukünftigen Preisverleihungen in Berlin wird auch die Hoffnung auf ein größeres Echo geknüpft, als es in Bonn der Stiftung zuteil wurde.

Die Robert Bosch Stiftung GmbH

Der Unternehmer Robert Bosch gründete im Jahr 1921 die Vermögensverwaltung Bosch GmbH, die seine gemeinnützigen Bestrebungen organisatorisch auf Dauer stellen sollte. Bosch beschrieb dies so: „Meine Absicht geht dahin, neben der Linderung von allerhand Not, vor allem auf Hebung der sittlichen, gesundheitlichen und geistigen Kräfte des Volkes hinzuwirken.“ (Payer/ Walter 1991: 7) Auf die Vermögensverwaltung geht die Robert Bosch Stiftung in ihrer heutigen Form zurück. Bosch faßte seine stifterischen Aktivitäten als Fortsetzung des Unternehmens mit anderen Zielen und Mitteln auf. Sie wurzeln – so Payer und Walter (ebd.: 12) – in der Übernahme öffentlicher Aufgaben aus privater Verantwortung und dem Anspruch, die öffentlichen Angelegenheiten gestalten zu wollen. Die Vermögensverwaltung sollte nach Boschs Tod seine Beteiligung an der Robert Bosch AG übernehmen. Er wandte sich explizit gegen die Möglichkeit einer

rechtsfähigen Stiftung, da er die Unternehmenskonzeption und die gemeinnützigen Tätigkeiten nicht der staatlichen Aufsicht unterstellen wollte. Stattdessen übertrug er die Aufsicht auf die Gesellschafter der Vermögensverwaltung. Die Gesellschafter wurden auch als seine Testamentsvollstrecker eingesetzt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Jahren sollten die rund 86 Prozent der Geschäftsanteile, die zunächst nach seinem Tod 1942 auf die Erben übergegangen waren, auf die Vermögensverwaltung übertragen werden.

Die Gründung der Stiftung GmbH

Dieter Berg, seit dem 1. Dezember 2000 Geschäftsführer der Robert Bosch Stiftung, unterstreicht, daß schon seit Gründung der Bosch Vermögensverwaltung gemeinnützige Zwecke verfolgt wurden. Zur Zeit der Gründung war die Vermögensverwaltung mit 22 Prozent an dem Bosch Unternehmen beteiligt. In den Jahren 1962 bis 1964 übertrugen die Erben Boschs ihre Anteile an die Vermögensverwaltung, so daß der Anteil an den Beteiligungen auf rund 86 Prozent stieg. Aus dem steuerrechtlichen Grund, die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren, wurde eine stärkere institutionelle Trennung zwischen den erwerbswirtschaftlichen und den gemeinnützigen Interessen des Hauses Bosch eingeführt. Die Vermögensverwaltung verzichtete auf ihre Stimmrechte; diese wurden auf die neu gegründete Robert Bosch Industriebeteiligung GmbH (heute Robert Bosch Industrietreuhand KG) übertragen, die aber nur mit 0,01 Prozent an der Robert Bosch GmbH beteiligt ist. Gesellschafter der Industriebeteiligung waren Boschs Testamentsvollstrecker. Die Familie Boschs ist weiterhin mit etwa acht Prozent am Unternehmen beteiligt.

Das Jahr 1964 ist im Selbstverständnis der Stiftung, so Berg, das Gründungsjahr. Im Jahr 1969 änderte die Vermögensverwaltung den Namen in Robert Bosch Stiftung GmbH. Berg schreibt der Namensänderung keine größere Bedeutung etwa in Bezug auf die Öffentlichkeitsdarstellung zu. Mittlerweile hält die dividendenberechtigte Robert Bosch Stiftung GmbH 92 Prozent des 1,2 Milliarden Euro betragenden Stammkapitals der Robert Bosch GmbH. Entsprechend dem 92-prozentigen Anteil erhält die Stiftung Dividendenausschüttungen des Unternehmens. Die Höhe der Ausschüttungen war in den letzten Jahr nach Auskunft Bergs relativ konstant.

Organe der Stiftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Über die Stiftungsaktivitäten entscheidet ein Kuratorium. Doch sind die Mitglieder des Kuratoriums die Gesellschafter der Stiftung, so daß beide Gremien identisch sind. Gesellschafterversammlung bzw. Kuratorium sind die Entscheidungsorgane der Stiftung. Die Geschäftsführung hat die Verwaltung hinter sich, so Berg, und ist dagegen das Initiativorgan. Hier werden neue Ideen entwickelt und Konzepte erarbeitet, die dann dem Kuratorium vorgelegt werden.

Die Stiftungszwecke

Die Robert Bosch Stiftung ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gemeinnützigkeit ist durch die regelmäßige Überprüfung des Finanzamtes sichergestellt. Damit ist noch nicht die Erhaltung des konkreten Stiftungszwecks, wie er von Bosch formuliert wurde, gesichert. Nicht die Stiftungsaufsicht, sondern die Gesellschafterversammlung wacht hierüber. Der Gesellschaftervertrag nennt als Zwecke der Stiftung: die öffentliche Gesundheitspflege (insbesondere durch Betreiben der Robert Bosch Krankenhaus GmbH), Völkerverständigung, Wohlfahrtspflege, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften in Forschung und Lehre (ebd.: 17). Berg weist darauf hin, daß bislang keine Satzungsänderungen in der Stiftung vorgenommen wurden. Dies sei aber auch bislang nicht notwendig gewesen, da Robert Bosch zwar in den Zwecken relativ konkrete Vorstellungen formulierte, aber diese noch offen genug für Veränderungen und Interpretationen seien. Bosch selbst formulierte, daß seine Richtlinien den Veränderungen der Verhältnisse angepaßt werden sollen. Als Beispiel für eine kreative Fortentwicklung des Stifterwillens führt Berg die Aussöhnung mit Frankreich und Polen an. Während die Aussöhnung mit Frankreich von Bosch konkret als Stiftungszweck benannt wurde, beruht die Stiftungstätigkeit gegenüber Polen auf der Überlegung, daß Bosch, würde er noch leben, diese sicherlich auch aus dem Prinzip der Völkerverständigung heraus fordern würde.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit der Bosch Stiftung liegt in dem Betreiben des 1973 neu gegründeten Robert Bosch Krankenhauses. Seit 1975 führt die Stiftung auch im Bereich der Gesundheitspflege Projektförderungen durch. In den Bereichen des Sozialwesens, der Bildungsarbeit und der Völkerverständigung lagen weitere Schwerpunkte. In den Jahren 1964 bis 2000 hat die Stiftung 954,3 Mio. DM für satzungsgemäße Leistungen verausgabt. Im Jahr 2000 umfaßte das Förderungsprofil der Stiftung 30 Schwerpunkte und 61 Programme (Jahresbericht 2000: 7). Die Programme fallen alle in die schon erwähnten Satzungsziele. In dem Berichtsjahr floß der Stiftung eine Dividende in Höhe von 73,6 Millionen DM zu. Die Bewilligungen für Fremd- und Eigenprojekte betragen im Jahr 2000 58,9 Millionen DM (ebd.: 97).

Das Selbstverständnis der Stiftung

Angesprochen auf die Frage, ob es einen Unterschied zwischen der Bosch Stiftung GmbH und einer Stiftung bürgerlichen Rechts gibt, betont Berg, daß er „keinen essentiellen Unterschied“ sehe. Er sieht die Haltung Boschs, der eine Staatsaufsicht nicht wünschte, als prinzipiell richtig und nachvollziehbar an. Darin ist für Berg das Subsidiaritätsprinzip verwirklicht, weil es in diesem Punkt nicht nötig sei, eine Staatsaufsicht über Stiftungen einzuschalten. Der Staat solle erst dort einspringen, wo es absolut geboten erscheint. Denn die Gemeinnützigkeit des Zwecks wird von den Finanzbehörden laufend überprüft. Wenn Stiftungen jedoch eine gewisse Publizität

durch das Veröffentlichen von Jahresberichten verwirklichen, kann die Öffentlichkeit überprüfen, ob die Stiftung dem Willen ihres Stifters gerecht wird. Eine gemeinnützige Stiftung in Körperschaftsform kann zwar theoretisch ihren Zweck ändern, sofern dieser weiterhin von der AO als gemeinnützig gedeckt wird, doch ist nicht einsichtig, warum eine Gesellschafterversammlung dies tun sollte. Würde man dies per se unterstellen, so Berg, könnte man auch per se den Vertretern einer Stiftung bürgerlichen Rechts die Bestechung des Beamten in der Stiftungsaufsicht unterstellen.

Berg hält Vereine und Kapitalgesellschaften wie BGB Stiftungen gleichermaßen für berechtigt, den Namen Stiftung zu führen. Diese Konstruktion habe sich bewährt. Allerdings hält er es für möglich, daß kleine Stiftungen kaum von der Öffentlichkeit beobachtet werden - große Stiftungen erfahren hier eine stärkere Kontrolle. Wenn der Stiftungszweck sehr eng formuliert ist, hält es Berg durchaus für sinnvoll, diesen in Zeiten raschen sozialen Wandels ändern zu dürfen. Eine Änderung ist dagegen bei einer abstrakteren und breiteren Formulierung des Zwecks kaum notwendig.

Berg beschreibt damit zum einen die Robert Bosch Stiftung als eine Stiftung, die sich in ihrem Selbstverständnis und ihrer Arbeitsweise nicht von einer Stiftung bürgerlichen Rechts unterscheidet. Auf der anderen Seite sieht er keine Notwendigkeit einer staatlichen Stiftungsaufsicht und fordert die Gleichbehandlung aller möglichen Rechtsformen. Skeptisch ist er allerdings gegenüber reinen Sammelstiftungen oder Spendensammelvereinen. Da diese keine ausreichende Vermögensausstattung zur Durchführung ihrer Arbeit vorweisen können, sollte ihnen das Tragen des Namens „Stiftung“ eher verwehrt werden.

Die Mahle-Stiftung GmbH

Die Mahle-Stiftung GmbH wurde im Dezember 1964 gegründet und begann ihre Arbeit im Jahr 1965. Die Mahle Stiftung ist eng mit der Mahle Gruppe verbunden. Die Mahle GmbH ist mittlerweile ein international tätiges Unternehmen mit Niederlassungen in 49 Ländern. Mahle ist ein Maschinenbauunternehmen, das im Bereich der Automobil- und Motorenindustrie tätig ist und weltweit mehr als 25.000 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Mahle-Stiftung GmbH veröffentlicht keine Jahresberichte und stellt der Öffentlichkeit ihre Satzung bzw. den Gesellschaftervertrag nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund sind der Eintrag in die Datenbank deutscher Stiftungen des Maecenata Instituts und ein Telefoninterview die einzigen Quellen der Analyse. Das Interview wurde mit Dr. Dietrich Spitter, dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Mahle Stiftung, geführt. Spitter ist seit Gründung der Stiftung Mitglied der Gesellschafterversammlung.

Die Gründung der Stiftung

Die Stifter Hermann Mahle und Dr. Ernst Mahle waren stark von den anthroposophischen Lehren Rudolf Steiners beeinflusst und inspiriert. Auf der anderen Seite standen sie in Kontakt zu Georg Strickroth, der die Idee der Stiftung als Instrument der Unternehmensführung verbreitete.

Zunächst versuchten die Stifter, eine Stiftung bürgerlichen Rechts zu gründen. Die Stiftungsaufsicht beanstandete jedoch die anvisierte breite Zwecksetzung, so Spitter. Sie umfaßt vielfältige Aktivitäten, die von der Klammer der Anthroposophie zusammengehalten werden. Da man von der Vielfalt der Zwecke nicht abrücken wollte, beschloß man, die Stiftungsaufsicht zu umgehen und eine Stiftung in der Rechtsform der GmbH zu gründen.

Die Unternehmung Mahle bestand Mitte der 60er Jahre noch aus drei Gesellschaften. Der Mahle Stiftung GmbH wurden die Anteile an ihnen übertragen. Später wurden die drei Gesellschaften zusammengelegt. Die Stiftung GmbH hält 99,9 Prozent der Anteile an der Mahle GmbH. Daneben wurde eine Beteiligungs-GmbH gegründet, die nur 0,1 Prozent der Anteile hält, der aber die Entscheidungsrechte über die Mahle GmbH zufallen. Ein Steuerberater empfahl diese Konstruktion, so Spitter. Über die Arbeit der Stiftung entscheiden sieben Stiftungsgesellschafter und die Geschäftsführung der Stiftung. Die Anteile der Gesellschafter sind nicht verkäuflich. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters bleibt sein Anteil in der Stiftung GmbH.

Stiftungstätigkeit

Zweck der Stiftung ist laut Datenbank: „Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Erziehung und Allgemeinen Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung.“ Erwähnung findet hier nicht die Tatsache, daß all dies im Geiste der Anthroposophie gefördert werden soll. So werden etwa Waldorfschulgründungen in Osteuropa oder die anthroposophische landwirtschaftliche Forschung gefördert. Laufende Förderung erhält seit ihrer Gründung im Jahr 1975 die Filderklinik. Schon in den 60er Jahren gab es den Plan einer Gruppe von Ärzten, eine anthroposophisch orientierte Klinik zu gründen. Dies fand das Interesse der Brüder Hermann Mahle und Dr. Ernst Mahle. 1972 wurde mit dem Bau der Filderklinik begonnen, und seit ihrer Eröffnung erhält sie laufende Zuschüsse von der Mahle Stiftung.

Die Arbeit der Mahle Stiftung wird aus den Gewinnen der Unternehmenstätigkeit bestritten. Mindestens drei Prozent des steuerpflichtigen Gewinns der Mahle GmbH gehen an die Stiftung, so laut Splitter die interne Regel. Über die Dreiprozentmarke hinaus entscheidet das Unternehmen autonom, wieviel sie der Stiftung pro Jahr zur Verfügung stellt. Bisher hat es nach Spitter noch keinen Konflikt zwischen Unternehmensführung und Stiftung gegeben. Die Vertreter der Stiftung haben keinen Einfluß auf die Politik des

Unternehmens. Spitter stellt heraus, daß Stiftung und Unternehmen strikt voneinander getrennt sind.

Schließlich wurde Spitter nach dem Stiftungscharakter der Mahle Stiftung, bzw. danach gefragt, wo er die Unterschiede zu Stiftungen bürgerlichen Rechts sieht. Er beschreibt die Mahle Stiftung in ihrer Arbeit als freier und flexibler als eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie unterliegt keiner staatlichen Aufsicht ist nur an den Willen des Stifters gebunden. Dies betrachtet Spitter offenbar als echte Verwirklichung der Idee von der Autonomie des Stifterwillens und der Stiftung.

Die Stiftung Flüchtlingshilfe GmbH

Die Stiftung Flüchtlingshilfe gemeinnützige GmbH wurde 1979 in Essen gegründet. Die Stiftung ist mit der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung eng verbunden: Die vier Zeitungsverlagsgesellschaften der WAZ gründeten die Stiftung GmbH. Sie stellten das nötige Kapital zur Gründung der Gesellschaft zur Verfügung und gaben der Gesellschaft eine größere Spende, mit der sie ihre Arbeit begann. Die Verlagsgesellschaften der WAZ sind mithin Gesellschafter der Stiftung Flüchtlingshilfe. Zweck „der Gesellschaft ist die Förderung der Fürsorge von Personen, die aus rassistischen, politischen und religiösen Gründen verfolgt, geflüchtet oder vertrieben sind.“

Unser Gesprächspartner bei der Gesellschaft war Herr Brinkmann, Mitarbeiter der WAZ. Die Stiftung Flüchtlingshilfe veröffentlicht keine Jahresberichte und stellt den Gesellschaftervertrag nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Bis auf einige wenige Angaben aus der Datenbank deutscher Stiftungen stehen uns nur die durch das Interview erhobenen Informationen zur Verfügung.

Die Stiftungstätigkeit

Anlaß der Gesellschaftsgründung war die damalige Problematik der Vietnamflüchtlinge. Man wollte in diesem Bereich unterstützend tätig werden. Die Stiftung GmbH hat keine eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Alle mit der Stiftungstätigkeit befaßten Personen tun dies ehrenamtlich und sind Angestellte der WAZ. Die Stiftung sammelt Spenden und reicht sie an Partnerorganisationen weiter. Es werden keine eigenen Flüchtlingsprojekte identifiziert, sondern in Kooperation mit großen Hilfsorganisationen wie Diakonie, Caritas, Terres des Hommes, Care oder AWO wird die Arbeit durchgeführt. Die Stiftung entscheidet, welche Hilfsprogramme welcher Hilfsorganisation sie unterstützen will und reicht das Geld gegen einen Verwendungsnachweis an diese weiter. Eigene Kontrollorgane, die die Verwendung der gespendeten Gelder überprüfen, hat die Stiftung nicht. Seit ihrer Gründung hat die Stiftung über 8 Mio. DM für Flüchtlingshilfe bereitgestellt. Sollen größere Spendenaufrufe gestartet werden, wird das ent-

sprechende Projekt in den Tageszeitungen der WAZ vorgestellt und mit einem Spendenaufruf verbunden. Auch abgeschlossene Förderprojekte werden teilweise den Lesern vorgestellt.

Brinkmann beobachtet eine zurückgehende Spendenbereitschaft in der Bevölkerung und speziell gegenüber der Flüchtlingsproblematik. Er führt den Rückgang auf die negative Diskussion um die Asylgesetzgebung zurück. So konnte auch die Stiftung in den letzten Jahren nur geringere Spendensummen an die Hilfsorganisationen weiterleiten. Die letzte größere Spendensammelaktion fand während des Kosovokrieges statt; fast eine Million DM konnten gesammelt werden. Auf der anderen Seite fördert die Stiftung Flüchtlingshilfe auch die Integration von in Deutschland lebenden Flüchtlingen. Diese Zweckbestimmung hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Die Rechtsform der Stiftung

Brinkmann kennt die Gründe nicht, warum die WAZ eine Stiftung GmbH gründete. Ein Spendensammelverein wäre schließlich auch denkbar gewesen. Er vermutet, daß es für ein Wirtschaftsunternehmen nahe lag, eine handelsrechtliche Rechtsform zu wählen. Es war nie geplant, ein Vermögen aufzubauen; auch heute ist dies nicht angestrebt. Dazu führt Brinkmann aus, daß es ein steuerliches Problem gäbe, wenn man versuchen würde, ein eigenes Vermögen aufzubauen. Der Steuerberater der Stiftung mahnt an, die eingenommenen Spenden im gleichen Jahr auszugeben.

Neben der Gesellschafterversammlung verfügt die Stiftung GmbH noch über das Organ des Kuratoriums. Das Kuratorium ist das eigentliche Entscheidungsorgan, ist gleichsam die Geschäftsführung der Gesellschaft, und hat vier Mitglieder. Jeweils ein Mitglied stammt aus einer der beiden Gesellschafterfamilien der WAZ (Familien Brost und Funke).

Satzungsänderungen wurden zwar seit Bestehen der Stiftung GmbH vorgenommen, doch sind diese, Brinkmann zufolge, nicht nennenswert. Auf die Frage, ob die fehlende Stiftungsaufsicht ein Vorteil sei, antwortete Brinkmann mit dem Hinweis, daß im Grunde alle eingehenden Spenden direkt und ohne Verluste an die Flüchtlingsprojekte weitergeleitet werden. Deshalb bräuchte man eine Kontrolle nicht zu fürchten.

Brinkmann erwähnte, daß die Projektarbeit sicher leichter fallen würde, wenn man auch anderen in Not geratenen Menschen und nicht nur Flüchtlingen helfen könnte. Eine Erweiterung des Zwecks wäre hier denkbar. Doch damit würde auch eine Namensänderung verbunden sein müssen. Diese scheut man jedoch im Kuratorium.

Schließlich ging es um die Frage, warum die Stiftung Flüchtlingshilfe als gemeinnützige GmbH überhaupt den Namen Stiftung trägt. Ein Grund

hierfür könnte sein, so Brinkmann, daß der Name signalisieren solle, daß es sich um eine gemeinnützige Gesellschaft handle.

Bei der Stiftung Flüchtlingshilfe fällt es nicht leicht, typische Stiftungscharakteristika zu identifizieren. Sie verfügt weder über ein Vermögen, noch ist eine starke Bindung an den Anfang, den Stifterwillen, festzustellen. Das Selbstverständnis als Stiftung scheint ebenfalls nicht stark ausgeprägt zu sein.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

Fischer ist Leiter der Abteilung Verwaltung und Rechnungswesen der Friedrich-Ebert-Stiftung. Zugleich ist er Syndikus der Stiftung. Er wird von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit als Gesprächspartner genannt, der sich mit der rechtlichen Konstruktion der Stiftung auskennt. Da die Arbeit der politischen Stiftungen gut bekannt ist, wurde auf eine Beschreibung der Stiftungstätigkeit weitgehend verzichtet. Alleinige Quelle zur Frage nach der Rechtsformwahl ist mithin das Interview.

Stiftung bürgerlichen Rechts?

Die Ebert-Stiftung wurde 1925 als politisches Vermächtnis des ersten demokratisch gewählten deutschen Reichspräsidenten Friedrich Ebert gegründet. Sie wurde mit Hilfe der Grabspenden Eberts errichtet. Fischer vermutet, daß sie als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet wurde. Er ist sich allerdings nicht ganz sicher und kennt auch niemanden, der diese Frage mit Sicherheit beantworten könnte. Um diese Frage zu klären, müßte seiner Meinung nach im Berliner Vereinsregister oder bei der Stiftungsaufsicht nachgefaßt werden.

Die SPD unterstützte die Ebert-Stiftung, so daß die Arbeit nicht nur aus den Zinserträgen finanziert wurde. Sie vergab ausschließlich Stipendien und hatte drei Mitarbeiter.

Die Stiftung e. V.

Die Stiftung wurde 1933 verboten und im Jahr 1947 in Berlin wiedererrichtet; 1952 wurde sie in Bonn errichtet. Zum Zeitpunkt der Wiedererrichtung verfügte man nicht über das Geld, so Fischer, um die Stiftung in bürgerlicher Rechtsform zu gründen. Aus diesem Grund wurde die Rechtsform des Vereins gewählt. Die Frage, ob die Friedrich-Ebert-Stiftung den anderen Stiftungen bei der Rechtsformwahl als Beispiel diene, konnte Fischer nicht beantworten. Mittlerweile verwaltet die Ebert-Stiftung fünf unselbständige Stiftungen. Der Verein ist der Träger dieser Stiftungen. Es handelt sich dabei um von Privatpersonen gestiftete Vermögen für einen bestimmten Zweck. So vergibt die Ernst-Straßmann-Stiftung Stipendien, eine andere

Stiftung fördert Arbeiterkinder. Häufig bildet das Testament den Vertrag zwischen Stifter und dem Träger der unselbständigen Stiftung.

Die Mitgliederversammlung der Ebert-Stiftung kann Satzungsänderungen beschließen. Davon ist auch schon mehrmals Gebrauch gemacht worden. Der Vorstand wurde von neun auf elf Personen erweitert, und es wurde neu aufgenommen, daß der Jahresabschluß innerhalb eines halben Jahres fertigzustellen ist. Außerdem wurde eine Zweckerweiterung vorgenommen. In die Satzung wurde die Förderung von Kunst und Kultur mit aufgenommen, da der Stiftung Kunstwerke übertragen wurden, die sie der Öffentlichkeit dann auch zeigen wollte.

Ein besonderes Prestige verbindet Fischer nicht unbedingt mit dem Begriff der Stiftung. Für ihn macht der Begriff eher deutlich, daß man der Ebert-Stiftung Spenden oder Zustiftungen zukommen lassen kann, nicht, daß sie Geld an Dritte vergibt. Ein Stiftungsgefühl oder die Verwirklichung des Stiftungsgedankens zeigt sich ihm bei den unselbständigen Stiftungen der Ebert-Stiftung. Von diesen, so Fischer, wünscht sich die Ebert-Stiftung auch zukünftig noch einige zusätzliche.

Für Fischer ist die Ebert-Stiftung eine rein operativ tätige Stiftung; auch die Vergabe von Stipendien fällt für ihn offenbar nicht unter den Begriff der Förderung. Denn nach seinem Verständnis vergibt die Ebert-Stiftung kein Geld an Dritte, um die eigenen Zwecke zu verwirklichen.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung wurde im Jahr 1958 von Theodor Heuss und Reinhold Meyer als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet. Die Naumann-Stiftung steht der F.D.P. nahe und setzt sich für eine liberale Politik ein. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

Die Gründung

Im Jahr der Gründung existierte nur die Friedrich-Ebert-Stiftung als erste der Politischen Stiftungen. Graf Dohna stellt mehrere Vermutungen darüber an, was die Gründe gewesen sein mögen, eine Stiftung bürgerlichen Rechts zu gründen. Dohna wurde von Herrn Söltenfuß, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der Naumann-Stiftung, als Gesprächspartner empfohlen. Schon Söltenfuß vermutet, daß die Rechtsformwahl mit einer bewußten Entscheidung der Gründer zu tun hatte, die die Verantwortung des Einzelnen dokumentieren sollte. So auch Dohna: er sieht es als sicher an, daß Heuss und Meyer „echte Stifter sein wollten“ und daß die Rechtsformwahl auf diese Mentalität zurückzuführen sei. Sie wollten dagegen nicht Vereinsgründer sein, so Dohna. Möglich sei es, daß die Stifter sich dabei an der frühen Ebert-Stiftung orientierten, die auch nach Dohnas Ansicht im

Jahr 1925 als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet wurde und erst bei der Wiedergründung die Rechtsform des Vereins wählte.

Zur Gründung der Naumann-Stiftung wurde ein Vermögen gestiftet, das die Stiftung auch heute noch in ihrem Wirtschaftsbericht ausweist und welches auch Erträge für die Stiftungsarbeit abwirft. Ob es seit Gründung der Stiftung weitere Zustiftungen gab, ist Dohna nicht bekannt. Die damals gestiftete Summe gegenwärtig Dohna nicht. Sie geht aus dem Gründungsprotokoll hervor, das im Archiv des deutschen Liberalismus vorliegt.

Dohna führt noch weitere Gründe an, die den Vorteil einer rechtsfähigen Stiftung gegenüber dem Verein plausibilisieren sollen. So habe der Verein auch Beschränkungen, sofern man Satzungsänderungen durchführen will. Solche Änderungen brauche man der Stiftungsaufsicht nur zu melden, sie seien damit leichter handzuhaben. Die Stiftungsaufsicht wurde bspw. bei der Frage nach der Verlegung des Stiftungssitzes eingeschaltet. So mußte geprüft werden, ob die Verlegung des Sitzes von Bonn nach Königswinter und schließlich nach Potsdam dem Stifterwillen entspricht. Momentan wird geprüft, ob die Stiftungsaufsicht von dem Regierungspräsidenten in Köln auf das Brandenburger Innenministerium übertragen wird.

Warum Stiftung bürgerlichen Rechts?

Schaut man sich die möglichen Gründe für die Wahl der Stiftung bürgerlichen Rechts nochmals an, bleiben zwei plausible Gründe bestehen. Die Naumann-Stiftung wurde zu ihrer Gründung mit einem Vermögen ausgestattet. Aus diesem Grund wählte man nicht die Rechtsform des Vereins. Hier konnte die Naumann-Stiftung dem Vorbild der frühen Ebert-Stiftung folgen.

Nach 1945 wählten die Ebert-Stiftung und alle weiteren später gegründeten Politischen Stiftungen die Rechtsform des Vereins, wohl auch aus dem ähnlichen, aber umgekehrten Motiv: dem Mangel an einem Stiftungsvermögen. Es bleibt zu vermuten, daß die Tatsache, daß die Naumann-Stiftung damals mit einem Vermögen ausgestattet wurde, zwar Ausdruck eines liberalen Selbstverständnisses der Stifter gewesen sein mag, daß heute jedoch die Rechtsform für die Stiftung keine große Rolle spielt und erst auf Nachfrage ein liberales Selbstverständnis auf die Rechtsform projiziert wird. Ein institutionalisiertes gemeinsames Wissen über die eigene Rechtsform scheint in der Naumann-Stiftung nicht zu existieren.

4. Synopse

In die Untersuchung über Stiftungen in Körperschaftsform wurden zunächst zehn Stiftungen einbezogen. Einige fielen jedoch aus der Untersuchung heraus.

Die Konrad Adenauer Stiftung fiel heraus, da der zuständige Ansprechpartner – der Justiziar – in Urlaub war. Stattdessen wurde die Ebert Stiftung in die Untersuchung einbezogen. Uns wurde allerdings klar, daß eine Untersuchung über die Politischen Stiftungen unzureichend wäre, wenn nicht die Friedrich Naumann Stiftung danach befragt würde, warum sie als einzige eine Stiftung bürgerlichen Rechts ist. Die Breuninger Stiftung GmbH fiel aus dem Sample, da sie nicht bereit war, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Dies ist insofern bedauerlich, da dort gerade an einer Satzungsänderung gearbeitet wird. Das Bildungs- und Technologiezentrum zu Eisenberg Stiftung gGmbH ist in der Datenbank als Stiftung in der Rechtsform der GmbH verzeichnet. Bei genauerer Recherche zeigte sich jedoch, daß es sich hierbei um eine Stiftung bürgerlichen Rechts handelt, die eine gGmbH ausgegründet hat. Die Stiftung fiel sodann in die Untersuchung zu operativen Stiftungen (vgl. Adloff/ Velez 2001).

Die verbliebenen sieben Stiftungen lassen sich in zwei Paare und eine einzelne Stiftung nach Familienähnlichkeiten gruppieren. Bosch und Mahle bilden eine Gruppe, Koch und Guardini, Naumann und Ebert ebenso. Einen Einzelfall bildet die Stiftung Flüchtlingshilfe.

Bosch und Mahle: Stiftungen ohne Stiftungsaufsicht

Die Robert Bosch Stiftung GmbH und die Mahle Stiftung GmbH sind Unternehmensträgerstiftungen. Bei beiden Stiftungen hat die Rechtsformwahl mit der Ablehnung der Stiftungsaufsicht zu tun. Bei Bosch geht sie auf den Willen Robert Boschs zurück, der explizit keine staatliche Kontrolle wünschte und die Stiftungstätigkeit als Verlängerung der Unternehmensführung betrachtete. Die Stifter der Mahle Stiftung wollten zunächst eine rechtsfähige Stiftung gründen, nahmen jedoch hiervon Abstand, nachdem die Stiftungsaufsicht die Zweckbestimmungen kritisierten. Die Kontrolle über die Einhaltung der Stiftungszwecke wurde damit den Gesellschaftern übertragen, eine weitere (staatliche) Beaufsichtigung ist von den Stiftern offenbar nicht für notwendig erachtet worden. Beide Stiftungen zeigen jedoch ein explizites „Stiftungsverhalten“. Sie fallen damit unter den Typ a), indem sie sich bemühen, möglichst nahe, an den Typ der BGB Stiftung zu kommen. Auffällig ist ferner, daß der Öffentlichkeit nicht die vollständige Satzung bzw. der Gesellschaftervertrag vorgelegt wird. Hier herrscht eine Intransparenz, die vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß man vermeiden will, daß Rückschlüsse auf die dazugehörigen Unternehmen gezogen werden könnten.

Bei beiden ist jedoch auch das Bedürfnis nach einer kreativen Fortschreibung des Stifterwillens festzustellen. Dies ist besonders deutlich bei der Bosch Stiftung ausgeprägt. Die Stiftung befindet sich seit ihrer Gründung in einem kreativen Dialog mit dem ursprünglich fixierten Stifterwillen. Dies fällt der Stiftung allerdings auch nicht sehr schwer, da Robert Bosch seinen Stifterwillen relativ offen und breit formulierte und auch explizit die Anpassung der Stiftungstätigkeit an die Zeitläufte wünschte. Berg fordert eine Gleichberechtigung aller Stiftungsrechtsformen, sofern sie sich an den Willen des Stifters binden und über Vermögen verfügen. Insofern kann man bei beiden Stiftungen auch Aspekte des Typus c) ausmachen, der auf ein alternatives Verständnis der Form der Stiftung verweist. Beide Stiftungen in der Rechtsform der GmbH haben demnach eindeutig einen Stiftungscharakter im Sinne einer BGB Stiftung, entschieden sich gegen eine staatliche Aufsicht und treten für einen Dialog zwischen ursprünglichem Stifterwillen und der kreativen Fortschreibung ein.

Eine GmbH als Spendensammler

Die Stiftung Flüchtlingshilfe der WAZ ist eine reine Spendensammelgesellschaft. Die GmbH ist von der WAZ gegründet worden und dient möglicherweise auch Kommunikationszwecken der Unternehmung. Es besteht kein institutionalisiertes und abrufbares Wissen über die Motive der Rechtsformwahl, alternative Rechtsformen wie den Verein oder die landläufige Bedeutung des Namens Stiftung. Eine Vermögens-Zweck-Bindung ist hier schon per se ausgeschlossen. Es liegt weder ein Vermögen vor, noch spielt die Perpetuierung der Erfüllung des gesetzten Zwecks eine größere Rolle. Der Zweck würde auch verändert werden, zöge er nicht gleichzeitig eine Namensänderung der Stiftung GmbH mit sich. Die Stiftung Flüchtlingshilfe fällt damit unter die Kategorie b): sie unterscheidet sich in keiner Weise von einer reinen Spendensammelgesellschaft oder einem Spendensammelverein und versucht darüber hinaus noch nicht einmal offensiv den Namen Stiftung als Marketinginstrument einzusetzen. Zusammenfassend gesagt ist es nicht einsehbar, daß der Name Stiftung geführt wird.

Politische Stiftungen: die Bindung an den Anfang

Die politischen Stiftungen sind eine deutsche Besonderheit (vgl. Beise 1998). Sie stehen dem Staat als parteinahe Organisationen nahe und sind rechtlich keine Stiftungen sondern eingetragene Vereine (außer der Naumann-Stiftung). Die Stiftungen werden zu etwa 90 Prozent aus dem Bundeshaushalt finanziert. Hinzu kommen Landesmittel, Eigeneinnahmen und Spenden. Entsprechend der breit gefächerten Stiftungsarbeit sind die Bundesmittel auf verschiedene Etats (Auswärtiges Amt, BMZ, Innenministerium, Bildungsministerium) aufgeteilt. Überwiegend erhalten die Stiftungen

projektbezogene Zuweisungen; hinzu kommen Globalzuschüsse aus dem Etat des Bundesinnenministers. Diese Praxis ist häufig kritisiert worden (so auch Beise 1998). Sie gilt den Kritikern als zu verflochten mit der Parteipolitik und als zu intransparent. So überprüft bspw. der Rechnungshof nicht die Bewilligung, sondern nur die Verwendung des Geldes. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 14. Juli 1986 die Bedeutung der politischen Stiftungen hervorgehoben und ihre Finanzierung für verfassungskonform erklärt. Diese Thematik soll allerdings hier nicht weiter diskutiert werden.

In ihrer Arbeit ähneln sich die politischen Stiftungen stark: Sie vergeben Stipendien, betreiben politische Bildung, leisten sozialwissenschaftliche Forschung und unterhalten Archive. Ferner übernehmen die politischen Stiftungen die Rolle von Think Tanks für die ihnen nahestehenden Parteien. Hervorzuheben ist, daß mittlerweile rund die Hälfte der Projektmittel im internationalen Bereich eingesetzt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in den letzten Jahrzehnten viele internationale Projekte an die politischen Stiftungen abgegeben, so Dohna, um die politische Pluralität innerhalb der Bundesrepublik auch nach außen zu tragen.

Im November 1998 haben die fünf politischen Stiftungen ein gemeinsames Selbstverständnis formuliert, das einen selbstverpflichtenden Charakter haben soll. Ein Großteil des Textes beschäftigt sich mit ihrem Status als privatrechtliche Organisationen, die Leistungen erbringen, die im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht vom Staat selbst wahrgenommen werden. Dabei geht es um die gebotene Distanz zu den Parteien bei der Besetzung der Gremien, die staatliche Grundstockfinanzierung, die Projektförderung aus dem Bundeshaushalt und die öffentliche Rechenschaftslegung. Die Frage, ob und inwiefern sich die politischen Stiftungen als Stiftungen verstehen, wird in keiner Weise angesprochen.

Die Analyse des Selbstverständnisses der Naumann und der Ebert-Stiftung ergab, daß sie sich zunächst nicht in einem nachvollziehbar klaren Sinne als Stiftung begreifen. Sie sehen in dem Begriff weder den Aufbau und den Erhalt eines Vermögens, noch den Aspekt der Förderung Dritter verkörpert. Im Fall der Ebert Stiftung ist interessant, daß sie in den 1920er Jahren wahrscheinlich eine Stiftung bürgerlichen Rechts war, daß nun aber kein institutionalisiertes Wissen hierüber den Mitarbeitern zur Verfügung zur Verfügung steht. Die Ebert Stiftung versucht über die Trägerschaft unselbständiger Stiftungen sich der Stiftungsidee anzunähern. Die Naumann-Stiftung ist zwar eine Stiftung bürgerlichen Rechts, doch besteht auch hier kein institutionalisiertes Wissen darüber, was dies für die Arbeit der Stiftung bedeuten könnte. In beiden Fällen wurde auch Rechtsexperten verwiesen, um die damit verbundenen speziellen Rechtsfragen zu erläutern.

Dagegen zeigt sich auf einer sehr abstrakten Ebene eine starke Bindung an den Anfang: an die Leitideen, die das jeweilige politische Handeln

strukturieren und die gemeinsame Verpflichtung auf die Vitalität einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

An dieser Stelle empfiehlt sich eine kurze theoretische Reflektion. Institutionen enthalten - im Anschluß an den sog. sozialwissenschaftlichen Neo-Institutionalismus (Scott 1994) - eine kognitive und eine normative Komponente. Die kognitiven Elemente bestehen aus Bedeutungssystemen und konstitutiven Regeln, die normativen Elemente aus normativen Regeln und Regeldurchsetzungen. In der modernen Gesellschaft findet sich ein spezifischer Institutionentypus, den man *rationalisierte Institution* nennen könnte. Eine rationalisierte Institution ist dadurch gekennzeichnet, daß in ihr ein *Wert* (oder eine *Leitidee*) normiert und verhaltenswirksam umgesetzt wird. Im Begriff der Institution sind Kultur (Werte, Ideen), Gesellschaft (Normen) und das individuelle Handeln ineinander verschränkt. Wirtschaftliches Handeln - institutionalisiert im Unternehmen - ist bspw. planmäßig und dauerhaft auf die Leitidee der Rentabilität ausgerichtet; diese Orientierung wird über bestimmte Hilfsmittel wie Kostenrechnung, Absatzplanung usw. systematisiert, berechenbar und intersubjektiv kontrollierbar (sprich: normiert) und wird so in konkretes Verhalten übersetzbar (Lepsius 1989: 216). Institutionen konkretisieren Handlungskontexte, verteilen Entscheidungskompetenzen und Verfügungsgewalt über Ressourcen und bestimmen die Geltung spezifischer Rationalitätskriterien (Lepsius 1990). Je spezifischer eine Institution auf ein Rationalitätskriterium ausgerichtet ist, um so rationalisierter ist sie.

Während Wirtschaftsunternehmen hauptsächlich über den Konkurrenzdruck genötigt werden, ihr Rationalitätskriterium der Rentabilität permanent in Anschlag zu bringen, verfolgen Stiftungen dagegen Leitideen nicht wegen des Konkurrenzdrucks, sondern durch die permanente Rückerinnerung an den Anfang, an den Stifterwillen und die in ihm ausgedrückte Leitidee. Verfolgen nun die politischen Stiftungen Leitideen, die fest institutionalisiert sind und das Handeln der Stiftungen auf diese Ideen hin rationalisieren und strukturieren? Unseres Erachtens ist dies prinzipiell bei den politischen Stiftungen der Fall. Sie sind gebunden an zwei Dimensionen: an die jeweiligen politischen Ideen der Sozialdemokratie, des Konservatismus, des Liberalismus usw. Und zum anderen verbindet sie ein gemeinsamer basaler Wertekonsens, der in der deutschen Geschichte wurzelt, nämlich die Frontstellung gegen jede Form antidemokratischer Herrschaft, die Verpflichtung, daß ein Völkermord wie der Holocaust nie wieder geschehen darf und die Hochachtung gegenüber den Werten der Freiheit, Demokratie, Toleranz und Solidarität. Es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, diese doppelte Wertbindung, die die einzelnen politischen Stiftungen verbindet, aber auch voneinander scheidet, als Bindung zu betrachten, die für die Stiftungen konstitutiv ist. Diese konstitutiven Bindungen der politischen Stiftungen unterscheiden sich von Vereinen, bei denen es nicht einem Tabubruch gleichkäme, eine Änderung der Zweckbestimmung vorzunehmen.

Die Rückbindung an die Ursprungsideen und –werte ist jedoch auch permanent gefährdet. Wenn die politischen Stiftungen eher in das Geschäft der Tagespolitik vordringen und für Außenstehende kaum etwas anderes als indirekte Wahlkampfhilfe vollziehen, ist diese Rückbindung in Gefahr. Sie droht dann vom alltäglichen politischen Pragmatismus und von strategischen Machtkalkülen aufgefressen zu werden. So bedarf es einer dauerhaften Bemühung – auch der kritischen Öffentlichkeit -, diese Tendenzen zurückzudrängen und im Zaum zu halten. Ansonsten droht der Stiftungscharakter der politischen Stiftungen verloren zu gehen.

Vereine zwischen Tradition und Wunschgedanken

Die Robert-Koch-Stiftung und die Guardini-Stiftung haben zweierlei gemeinsam: Zum einen tragen beide den Namen „Stiftung“, nach ihrer Rechtsform sind sie jedoch eingetragene Vereine. Zum zweiten fehlt beiden ein eigenes Stiftungsvermögen, so daß sie ihre Arbeit aus Spenden und staatlichen Zuschüssen finanzieren müssen. Darüber hinaus überwiegen die Unterschiede sowohl in der Gründungsgeschichte als auch in der Vereinstätigkeit.

Der Robert-Koch-Stiftung wurde kurz nach ihrer Gründung Anfang des Jahrhunderts auf einen Spendenappell hin das nötige Stiftungskapital gestiftet. Aus den Zinserträgen konnten bis in die 1920er Jahre Forschungsstipendien finanziert werden. In der Inflation ging das Vermögen der Stiftung verloren und sie wurde 1929 durch einen Ministerialerlaß aufgehoben. 1960 wurde die Stiftung wiedererrichtet, aufgrund des fehlenden Vermögens aber in der Rechtsform eines Vereins.

Die Guardini-Stiftung ist ein 1987 gegründeter, also ein relativ junger Verein, der Kunst- und Wissenschaftsprojekte im Kontext des christlichen Glaubens fördert und Foren für den interdisziplinären Austausch organisiert. Dem Verein widerfuhr seit seinem Bestehen nicht das erhoffte Glück, unter den Spendern auch einen vermögenden Kapitalstifter zu gewinnen, wie z. B. einst die Robert-Koch-Stiftung Andrew Carnegie fand. Der Wunsch nach Kapitalstiftung oder zumindest nach hohen Spendenbeträgen wird angesichts der knapper werdenden öffentlichen Zuschüsse immer akuter. Die eventuelle Trägerschaft einer unselbständigen Stiftung bildet auch eine erwünschte Option für die Aufbesserung der knappen Ressourcen des Vereins. In der Selbstdarstellung der Guardini-Stiftung verwischen sich die Grenzen zwischen Wunschprojektion und Wirklichkeit. In der Vereinsatzung findet sich eine juristisch und faktisch unklare Andeutung auf eine unselbständige Stiftung. Auf Nachfrage wird die Trägerschaft einer unselbständigen Stiftung bekräftigt, das Vorhandensein eines Vermögens aber negiert.

Die Robert-Koch-Stiftung e. V. wurde auf die Initiative eines Ministerialdirigenten 1960 „neugegründet“. Für den Stiftungsvorstand konnte damals die Unternehmensleitung der zwei größten deutschen Pharma-Unternehmen gewonnen werden, die sich auch freiwillig auf jährliche Spenden verpflichtet haben. Bis heute erweiterte sich der Spenderkreis um weitere Großunternehmen, die im Vorstand und Kuratorium die Preisverleihungen und Druckkosten finanziell unterstützen. Die eigentliche operative Tätigkeit der Preisträger-Auswahl wird vom wissenschaftlichen Beirat ehrenamtlich durchgeführt. Die Hälfte der Preise wird jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit getragen. Die Option einer Kapitalstiftung steht nach der Auskunft des Schriftführers des Vereins nicht zu Debatte. Folgendes Entstehungsbild läßt sich hiermit rekonstruieren: Staatlicherseits wurde das Interesse signalisiert, einen international bedeutenden Wissenschaftspreis zu etablieren. Man war gewillt, an die thematische Tradition der alten Robert-Koch-Stiftung anzuknüpfen. Aus Gründen der finanziellen Entlastung und im Sinne der pluralistischen Meinungsbildung wurde die Gründung großen Pharma-Unternehmen nahegelegt, die sich auch mit Spendenverpflichtungen in die Vereinsarbeit einbinden ließen. Ihr Einfluß sollte aber begrenzt bleiben, um die Stiftung nicht zu unternehmensverbunden wirken zu lassen. So erscheint es plausibel, daß z.B. die Hoechst AG drei Stiftungen ins Leben rief, aber dem Verein der Robert-Koch-Stiftung kein Kapital stiftete. Es sollte ein vom Staat und Wirtschaft paritätisch finanzierter, solider Preisträgerverein bleiben, wobei auf beiden Seiten die Beibehaltung der Kontinuität der hochrangigen Preisverleihung bzw. das Mitwirken daran zum Prestige geworden ist. So kann die finanzielle Situation der Robert-Koch-Stiftung aus der Sicht ihrer Vertreter zwar unbefriedigend sein, ihre Preisverleihung erscheint mehr gesichert als die Projekte der Guardini-Stiftung.

Sieht man vom allgemeinen positiven Klang des Namens „Stiftung“ ab, was sicherlich für beide spendensammelnde Vereine nicht unbedeutend war, ist festzustellen, daß die Verknüpfung der Vereinsform mit der Stiftung in den beiden Organisationen unterschiedlich motiviert ist. Bei der Robert-Koch-Stiftung handelt es sich eher um die öffentlichkeitswirksame Betonung der langen Tradition ohne explizierte Stiftungsambition im Sinne eines eigenen Vermögens. Bei der Guardini-Stiftung überwiegt dagegen der Wunsch nach einem Stiftungskapital, was die Unabhängigkeit der derzeitigen Arbeit von Spenden und Zuschüssen sichern würde.

Über das Selbstverständnis und Motivation hinaus stellt sich von normativ-analytischer Seite die Frage, ob diese Körperschaften tatsächlich die Kriterien einer Stiftung erfüllen. Es kommt natürlich auf die noch zu definierenden Kriterien einer Stiftung an. Ist das Vorhandensein eines Stiftungskapitals die Bedingung, sind beide keine Stiftungen. Ist dafür die dauerhafte Verfolgung einer Wertidee vorausgesetzt, werden beide ihrem Namen gerecht. Die niedrigschwellige Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung macht allerdings in der Guardini-Stiftung die Änderung des Vereinszwecks prinzipiell leichter möglich, als es bei der Robert-Koch-Stiftung der Fall ist. Wichtiger als die formalen Regelungen der Satzung erscheint die historisch

gewachsene Bindekraft der Gründungsidee. Die Eingliederung des Koch-Preises in eine langjährige Tradition sorgt in der Robert-Koch-Stiftung für eine stärkere und schärfer konturierte Selbstbindung, als diese bei der Guardini-Stiftung zu beobachten ist. Soll zugleich die dauerhafte Verfolgung der Stiftungsidee auch auf lange Zeit finanziell abgesichert sein, zeigt die Robert-Koch-Stiftung einen klaren Vorsprung gegenüber der Guardini-Stiftung. Die hier genannten und von den Autoren dieser Untersuchung favorisierten Kriterien der Bindekraft und der Finanzierung einer Wertidee bringen die Robert-Koch-Stiftung in die Nähe der politischen Stiftungen. Durch die gesetzlich gesicherte staatliche Grundstockfinanzierung können auch jene seit Jahrzehnten die Ideen ihrer politischen Tradition verfolgen, und im Grunde genommen arbeiten sie ähnlich wie die Stiftungen bürgerlichen Rechts (siehe Kapitel über die politischen Stiftungen).

5. Die Bindung an den Anfang

Ein Vorschlag zur Klärung des Stiftungsbegriffs

Die Ausgangsfrage der Untersuchung lautete, ob Stiftungen in Körperschaftsform sich anders verhalten als Stiftungen bürgerlichen Rechts. Nähern sie sich diesen stark an oder vertreten sie auch offensiv ein anderes Selbstverständnis? Die analysierten Fälle haben sehr unterschiedliche Strukturtypen zu Tage gebracht. Die beiden untersuchten Stiftungen in der Rechtsform der GmbH haben – wie schon erläutert – sehr große Nähe zu den Stiftungen bürgerlichen Rechts. Die Stiftung Flüchtlingshilfe hat die gleiche Rechtsform, doch zeigt sich in keiner relevanten Dimension ein deutlicher Stiftungscharakter: Sie verfügt nicht über ein Stiftungsvermögen, die Zweckbestimmung scheint auch keine zentrale Bindung für die Stiftung darzustellen. Die beiden Stiftungsvereine zeigen ein unterschiedliches Muster. Keine der beiden Stiftungen verfügt über ein Vermögen. Die Guardini Stiftung ist motiviert, eine Stiftung zu werden. Zu diesem Zweck setzt sie den Namen schon im Vorfeld gleichsam als Marketinginstrument ein. Die Robert Koch Stiftung hat zwar keine „Stiftungsambitionen“, zeigt aber eine klare Bindung an den Anfang – eine Zweckänderung scheint hier aufgrund der verfestigten Tradition nicht denkbar. Ebenso zeigen die politischen Stiftungen, so unsere These, eine starke ideelle Bindung an den Anfang, auch wenn hier eine permanente Fortschreibung der Stiftungszwecke und der –tätigkeit vorgenommen wird und unter Umständen das politische Tagesgeschäft die Bindung an den Anfang gefährden kann. Allen diesen Stiftungsvereinen ist gemeinsam, daß sie nicht über Vermögen verfügen. Doch die Frage, ob eine Stiftung über ein Vermögen verfügt, wollen wir als *nicht essentiell* betrachten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß auch Stiftungen bürgerlichen Rechts nicht immer ein Stiftungsvermögen aufweisen. Die parallele Untersuchung des Maecenata Instituts über operative Stiftungen hat dies nochmals betont

(Adloff/Velez 2001). Anstaltsträgerstiftungen sind häufig auf eine laufende Finanzierung angewiesen, aber auch viele andere Stiftungen finanzieren ihre Tätigkeit über laufende Einnahmen und nicht über Erträge eines Vermögens. Sodann wird in der neueren historischen Literatur über das mittelalterliche Stiftungswesen ein anderer Punkt als die Ausstattung einer Stiftung mit Vermögen betont. Ein kurzer historischer Exkurs soll also unser Argument schärfen.

In den mittelalterlichen Stiftungen durchdrangen sich Religion, Recht, Ökonomie und die Motive der Caritas. Michael Borgolte (1993: 7) spricht aus diesem Grund von der mittelalterlichen Stiftung als einem totalen Phänomen. Ebenso wie beim Gabentausch - wie ihn der Ethnologe Marcel Mauss beschrieben hat - steht dem Stiften die Pflicht einer Erwidierung in Form einer Gegengabe gegenüber. Stiftungen dienten primär der Seelenheil; Adressaten der Stiftung waren Gott und die Menschen, die Gebete und Memoria als Gegenleistung gaben. Zentral ist bei der mittelalterlichen Stiftung mithin die Interaktion zwischen Lebenden und Toten (ebd.: 12). Auch Ralf Lusiardi betont, daß die Dauerhaftigkeit des Stiftungsgutes - sprich: Vermögen - nicht zentral für die städtischen mittelalterlichen Stiftungen war, sondern die Dauerhaftigkeit der durch die Stiftung geschaffenen sozialen Beziehung (Lusiardi 2000: 51). Zwar geht man heute wohl nicht mehr davon aus, daß Lebende und Tote gemeinsam die menschliche Gesellschaft bilden, doch ist u.E. der darin zum Ausdruck kommende Gedanke einer dauerhaften sozialen Beziehung weiterhin zentral. Im Bereich der bürgerlichen Mäzene und Stifter hat Manuel Frey herausgestellt, daß auch hier die Gebenden eine Gegenleistung erwarteten. Der Schenkende schafft ein Netzwerk langfristiger sozialer Verpflichtungen (Frey 1999: 18). Das mäzenatische Engagement beruhte auf der Strategie, Geld (ökonomisches Kapital) in Kulturprestige (kulturelles Kapital) zu transformieren.

Nun sind diese historischen Beispiele nicht geeignet, für die Gegenwart zu zeigen, daß der Gabentausch immer noch charakteristisch für Stiftungen ist. Darüber hinaus beziehen sich die Beispiele weitgehend auf die Beziehung zwischen dem Stifter bzw. dem Stifterwillen und einer nutznießenden Öffentlichkeit. Hervorgehoben wird also die fortdauernde Interaktion von Gabe und Gegengabe zwischen dem möglicherweise schon verstorbenen Stifter und den Destinatären. Ob diese Interaktion in Form von Dankbarkeitsverpflichtungen noch für das 20. Jahrhundert beschrieben werden kann, sei an dieser Stelle dahin gestellt. Uns interessiert in diesem Zusammenhang die Dauerhaftigkeit der Beziehung zwischen dem Stifterwillen und den Vertretern der Stiftung. Entscheidend scheint die Frage zu sein, inwieweit hier eine Interaktion zwischen dem Anfang der Stiftung in Form eines Willens und den späteren Verwaltern der Stiftung stattfindet. Die dauerhafte Verpflichtung zur Rückbesinnung, zur Bindung an den Anfang des Stifterwillens und die damit einhergehende Interaktion zwischen Gegenwart, erwarteter Zukunft und Vergangenheit, die auf die kreative Fortschreibung des Willens drängt, scheinen uns das entscheidende Kriterium einer Stiftung zu sein. Diese Interpretation der historischen Literatur über

das Stiftungswesen führt uns zu der These der Zentralität der Bindung an den Anfang, an den Stifterwillen. Der Exkurs stützt die in den Fallanalysen schon angedeutete These, daß die Bindung an den Anfang ein entscheidendes Kriterium für Stiftungen ist. Mit „Anfang“ ist die im Stifterwillen formulierte Leitidee gemeint, die immer wieder über die Interaktion der Stiftungsvertreter mit dieser aktualisiert werden muß. Bei der Koch Stiftung, der Bosch Stiftung, der Mahle Stiftung und den politischen Stiftungen sehen wir diese bindende Interaktion verwirklicht. Bei der Stiftung Flüchtlingshilfe und der Guardini Stiftung dagegen eher weniger.

Dennoch ist die Frage nach einem Vermögen nicht unerheblich. Denn eine dauerhafte Bindung an den Anfang ist natürlich nur dann möglich, wenn eine dauerhafte Finanzierung der Stiftungstätigkeit gesichert ist. Wichtig erscheint uns zu betonen, daß eine gesicherte Finanzierung nicht allein die Finanzierung aus Vermögenserträgen bedeuten muß; hier sind die verschiedensten Finanzierungsmodi denkbar. Wenn hier auf die Frage der Finanzierung rekurriert wird, dann allerdings aus der Perspektive, daß die dauerhafte Finanzierung die Bedingung der Möglichkeit der Bindung an den Stifterwillen darstellt.

Die Frage, ob einer Organisation der Name „Stiftung“ zukommt, scheint also keine Frage der Rechtsform zu sein. Die Bindung an den Anfang kann auch von Stiftungen in Körperschaftsform verwirklicht werden, bzw. grüßend umgekehrt auch Stiftungen bürgerlichen Rechts diesem Kriterium nicht zwangsläufig. Die Untersuchung zeigt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen den Stiftungen in der Rechtsform des Vereins oder der GmbH. Bei beiden Rechtsformen sind diese Bindungen bzw. ihr Nichtvorhandensein jeweils feststellbar.

Literatur

- Adloff, Frank/ Andrea Velez, 2001: Operative Stiftungen. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zu ihrer Praxis und ihrem Selbstverständnis. Berlin: Maecenata Institut.
- Anheier, Helmut K., 2001: Foundations in Europe: a Comparative Perspective. In: Schlüter u.a. 2001.
- Beise, Marc, 1998: Politische Stiftungen. In: Bertelsmann Stiftung 1998.
- Bertelsmann Stiftung (Hg.) 1998, Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung. Wiesbaden: Gabler.
- Bohnsack, Ralf, 1993: Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Forschung. Opladen: Leske + Budrich.
- Borgolte, Michael, 1993: „Totale Geschichte“ des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.), 2001: Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen. Darmstadt: Hoppenstedt.
- Frey, Manuel, 1999: Macht und Moral des Schenkens. Staat und bürgerliche Mäzene vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin: Fannei & Walz.
- Lepsius, M. Rainer, 1989: Die Soziologie und die Kriterien sozialer Rationalität. Soziale Welt 40: 215-219.
- Lepsius, M. Rainer, 1990: Modernisierungspolitik als Institutionenbildung: Kriterien institutioneller Differenzierung. In: M. Rainer Lepsius, Interessen, Ideen und Institutionen. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lusiardi, Ralf, 2000: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund. Berlin: Akademie Verlag.
- Payer, Peter/ Christoph Walter, 1991: Die Robert Bosch Stiftung. 1964-1988. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung.
- Riehmer, Klaus, 1993: Körperschaften als Stiftungsorganisationen. Eine Untersuchung stiftungsartiger Körperschaften in Deutschland, England und den USA. Baden-Baden: Nomos.

Schlüter, Andreas/ Volker Then/ Peter Walkenhorst (Hg.), 2001: Foundations in Europe. Society, Management and Law. London: Directory of Social Change.

Scott, W. Richard, 1994: Institutions and Organizations. Toward a Theoretical Synthesis. In: W. Richard Scott/John W. Meyer, Institutional Environments and Organizations. Structural Complexity and Individualism. Thousand Oaks: Sage.

Sprengel, Rainer, 2001: Statistiken zum deutschen Stiftungswesen. Ein Forschungsbericht. Berlin: Maecenata Verlag.

Strachwitz, Rupert Graf, 2001: Germany. In: Schlüter u.a. 2001.

Stiftungsmaterialien

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: siehe www.fes.de

Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.: siehe www.fnst.org

Guardini Stiftung e.V., 1999: Jahresbericht. Berlin

Robert Koch Stiftung e.V., 2000: Beiträge und Mitteilungen April 2000. Frankfurt/M.

Robert Bosch Stiftung GmbH, 2001: Bericht 2000. Stuttgart

Gesprächspartner

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: Dr. Fischer, Leiter der Abteilung Verwaltung und Rechnungswesen, 12. 07. 2001

Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.: Christian Graf Dohna, externer Syndikus, 23. 07. 2001

Guardini Stiftung e.V.: Mariola Lewandowska, Leiterin der Geschäftsstelle, 26. 06. 2001

Mahle-Stiftung GmbH: Dr. Dietrich Spitter, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, 12. 07. 2001

Robert Bosch Stiftung GmbH: Dieter Berg, Geschäftsführer, 26. 07. 2001

Robert Koch Stiftung e.V.: Dr. Walter Wenninger, Vorstandsmitglied und
Schriftführer, 10. 07. 2001

Stiftung Flüchtlingshilfe, Herr Brinkmann (WAZ), 16. 07. 2001